

777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (730 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1962 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem als Vorsitzender Abgeordneter Probst sowie die Abgeordneten Fischer, Dr. Geißler, Dr. Gruber, Doktor Hofeneder, Dr. Stella Klein-Löw, Mark, Dr. Neugebauer, Lola Solar, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Winkler und Dr. Winter angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Die Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens zwischen Bund und Ländern ist gemäß Artikel 14 B.-VG. der Regelung durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz vorbehalten. Bis zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes hat § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit in Schulangelegenheiten Bestimmungen getroffen, die aber durch das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 162, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz), insoweit außer Kraft gesetzt worden sind. Eine besondere Kompetenzregelung enthält ferner das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz).

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nunmehr zum Ziel, die Promesse des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Regelung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens einzulösen und eine eingehende Neugestaltung der derzeit im Artikel 102 a enthaltenen Bestimmungen über die Schulbehörden des Bundes vorzunehmen.

Der Verfassungsausschuß hat im Zuge seiner Beratungen eine Reihe von Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen sowie folgende Feststellungen in dem Bericht an das Hohe Haus für geboten erachtet:

Zu Artikel 14 Absatz 3 lit. c und Artikel 14 Absatz 5 lit. b B.-VG.:

Im Ausschuß herrscht einhellige Auffassung darüber, daß Heime nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht unter die bezogenen Vorschriften des Artikels 14 B.-VG. fallen.

Zu Artikel 14 Absatz 10:

Der Begriff „Schulorganisation“ umfaßt nach Auffassung des Ausschusses alles, was im Schulorganisationsgesetz geregelt ist, und daher insbesondere auch die Grundsätze der Lehrpläne für die einzelnen Schularten sowie deren Aufgaben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Tongel, Dr. Hofeneder, Mark, Dr. Neugebauer und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel das Wort ergriffen, angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (730 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juli 1962

Dr. Josef Gruber
Berichterstatter

Probst
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 730 der Beilagen

1. Im Artikel I Ziffer 1 hat es im Artikel 14 Absatz 3 lit. a statt „auf Landes- und Bezirksebene“ zu lauten: „in den Ländern und politischen Bezirken“.
2. Im Artikel I Ziffer 1 hat Artikel 14 Absatz 3 lit. d zu beginnen:
„d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und ...“
3. Im Artikel I Ziffer 1 hat es im Artikel 14 Absatz 4 lit. a statt „auf Landes- und Bezirksebene“ zu lauten: „in den Ländern und politischen Bezirken“.
4. Im Artikel I Ziffer 1 hat Artikel 14 Absatz 10 zu lauten:
„(10) In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Artikel 50 bezeichneten Art.“
5. Im Artikel I Ziffer 1 wird der bisherige Absatz 10 des Artikel 14 zum Absatz 11.
6. Im Artikel I Ziffer 3 ist im Artikel 81 b Absatz 1 lit. b nach dem Wort „sowie“ an Stelle des bisherigen Textes fortzufahren:
„für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichtsfunktionen.“
7. Im Artikel I Ziffer 8 hat es am Beginn der lit. a statt „Absatz 2 lit. d“ zu lauten: „Absatz 2 lit. e“.
8. Im Artikel I Ziffer 8 lit. a sind im Artikel 142 die lit. e und f als lit. f und g zu bezeichnen.
9. Im Artikel I Ziffer 8 lit. b sind die Zitierungen „e und f“ zu ändern in : „f und g“.
10. Im Artikel I Ziffer 8 lit. d sind die Zitierungen „e und f“ zu ändern in: „f und g“.
11. Im Artikel III erhält der bisherige Text die Bezeichnung Absatz 1; an Stelle des Wortes „Uhrenindustrie“ hat es zu lauten: „Uhrmacher“.
12. Dem Artikel III ist als Absatz 2 anzufügen:
„(2) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 81 a Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles dieses politischen Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat eingerichtet wird.“
13. Im Artikel IV Absatz 3 ist nach den Worten „bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums“ und nach Streichung des Doppelpunktes fortzufahren: „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:
a) Die gemäß Abs. 2 ...“.
14. Im Artikel VIII Absatz 1 hat der letzte Halbsatz zu lauten: „auf dem Gebiete der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Rechtslage.“
15. Artikel XI hat zu lauten:
„Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 18. Juli 1962 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der in diesem Bundesverfassungsgesetz verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen.“